

Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht mit Klausuren

1. Klausur

Käuferpech

Teil 1:

Karla (K), die in Augsburg die K-Schraubenproduktion betreibt, bestellt beim Hersteller Vario (V) zwei Produktionsmaschinen (M1 und M2), deren Lieferung für den 1.11. vereinbart wird. Pünktlich zum Lieferungstermin wird eine M2 geliefert. Dagegen unterbleibt die Lieferung einer M1 aufgrund eines Versehens in der Vertriebsabteilung der V. K nimmt die M2 sofort frühmorgens am 2.11. in Betrieb und stellt dabei fest, dass die Produktionskapazität um 20% niedriger ist als im Katalog der V angegeben. Aufgrund dessen vermag die K mit dieser Maschine statt eines Produktionsgewinnes von täglich 1000,- € nur 800,- € zu erzielen. Durch die unterbleibende Inbetriebnahme von M1 erleidet K täglich einen Produktionsausfall in Höhe von 1000,- €. K fordert V noch am 2.11. auf, bis spätestens 9.11. sowohl die ausstehende Maschine des Typs M1 zu liefern, als auch „für die vereinbarte Produktionskapazität von M2 zu sorgen“, wobei es K ausdrücklich der V überlässt, ob sie „M2 repariert oder eine Ersatzmaschine mit der versprochenen Produktionskapazität“ liefert. Am 11.11. erscheint V frühmorgens sowohl mit einer einwandfreien M1 als auch mit einer M2, welche die im Katalog angegebene Produktionskapazität aufweist, auf dem Werksgelände der K. K nimmt zwar die M1 entgegen. Sie verweigert jedoch die Abnahme (und Bezahlung) der M2, wobei sie V erklärt, dass sie sich wenige Minuten vor dem Erscheinen der V mit P, dem Produzenten eines Konkurrenzproduktes, auf die Lieferung einer gleichwertigen, aber etwas teureren Ersatzmaschine für den folgenden Tag geeinigt habe. V ist zwar froh, dass K wenigstens die M1 entgegennimmt und ihr die ursprünglich gelieferte M2 überlässt. Die aktuell angebotene M2 nimmt V aber nur knurrend wieder mit. Sie ist der Ansicht, K hätte sich „eben schneller entscheiden müssen“.

K verlangt von V für den „in Bezug auf M1 in der Zeit vom 2.11. bis zum 10.11. erlittenen Produktionsausfall von täglich 1000,- € Ersatz“. Sie fordert außerdem Ersatz für den „in Bezug auf M2 in der Zeit vom 2.11. bis zum 10.11. erlittenen Produktionsausfall von täglich 200,- € sowie Zahlung von 5.000,- € Preisdifferenz zwischen der M2 und der bei P erworbenen Ersatzmaschine“. V ist der Meinung, dass sie nichts schulde, K sich aber jedenfalls einen Abzug gefallen lassen müsse für den in Bezug auf M2 in der Zeit vom 2.11. bis zum 10.11. erzielten Nutzungsvorteil, den sie mit 500,- € täglich veranschlagt. Das hält K für „abwegig“, da - was zutrifft - die M-Maschinen viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte haltbar seien und deshalb ein Gebrauch von wenigen Tagen zu keiner messbaren Abnutzung führe.

Teil 2:

Von dem Stress der Maschinenkäufe ermüdet, wendet sich Kennerin K geschäftstüchtig den schönen Künsten zu, wobei es ihr gelingt, der Galeristin G ein Keramik-Wandrelief (Marktwert: 10.000,- €) zum Schnäppchenpreis von 8.000,- € „abzuluchsen“, das erst geliefert (und bezahlt) werden soll, sobald K eine für die Befestigung erforderliche, genau auf die Maße des Kunstwerkes und auf die Wohnzimmerwand der K zugeschnittene Halterung hat anfertigen lassen (Kosten: 600,- €). Gerade als die Wandhalterung fertig ist, teilt G der K mit, das Wandrelief sei in der Galerie aufgrund einer Unachtsamkeit des M, eines Mitarbeiters der G, zu Boden gefallen und dabei in „tausend Stücke“ zersprungen.

K verlangt von G Zahlung von 2600,- €. Zu Recht?

Teil 3:

Als K nach all den Enttäuschungen mit ihrem im Januar 2002 vom Gebrauchtwagenhändler H erworbenen Wagen aufs Land fahren möchte, lässt sich dieser plötzlich nicht mehr lenken. In der Werkstatt wird ein Herstellungsdefekt am Lenkgetriebe festgestellt; eine Reparatur ist unwirtschaftlich, so dass K den Wagen verschrotten lässt. K verlangt im März 2004 von G Rückzahlung des Kaufpreises. Als H darauf nicht reagiert, erhebt K Klage vor dem Amtsgericht. Das klageabweisende Urteil wird K im Juli 2004 zugestellt. Das Gericht ist der Ansicht, dass K im März 2004 nicht mehr wirksam vom Vertrag habe zurücktreten können. Im November 2004 trifft K zufällig den ehemaligen Eigentümer E des Wagens. E teilt K mit, dass er (E) anlässlich seines Verkaufes des Wagens im November 2001 dem H mitgeteilt habe, dass das Lenkgetriebe defekt sei.

Gibt es für K, die sich „in gemeiner Weise getäuscht“ fühlt, einen zulässigen prozessualen Weg, um Rückzahlung des Kaufpreises zu fordern?

Grobskizze der Lösung:

Teil 1

A. Anspruch der K gegen V auf Ersatz von Produktionsausfall (in Bezug auf M1) iHv 9000,- € aus §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Anspruchsentstehung

- 1. Schuldverhältnis, § 280 I 1 BGB**
wirksamer Kaufvertrag, (+)
- 2. Pflichtverletzung, § 280 I 1 BGB**
hier: Verzögerung der Leistung
- 3. Verzug, § 286 BGB**
gegeben, da Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt und
folglich Mahnung nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich war.
- 4. Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB**
(+)

5. Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden gem. § 249 I BGB

Hätte V die M1 pünktlich am 1.11. geliefert, so hätte K sie pünktlich zur Produktion einsetzen können und keinen Ausfall iHv 9000,- € erlitten.

Der Schaden ist auch nicht insofern gemindert, als eine pünktlich gelieferte M1 mittlerweile eine gewisse Abnutzung erlitten hätte, den die verspätet gelieferte Maschine nicht aufweist. Laut Sachverhalt führt ein Gebrauch von wenigen Tagen bei diesen Maschinen nicht zu einer nennenswerten Abnutzung. Folglich hat die K hierdurch keinen Vermögensvorteil erlangt, der durch **Vorteilsausgleichung** abzusetzen wäre.

II. Ergebnis

K kann von V Ersatz des Produktionsausfalles (in Bezug auf M1) iHv 9000,- € verlangen.

B) Anspruch der K gegen V auf Ersatz von Produktionsausfall (in Bezug auf M2) iHv 1800,- € aus §§ 437 Nr. 3, 434, 280 I BGB

I) Anspruchsentstehung

1) Voraussetzungen des § 437 BGB

a) wirksamer Kaufvertrag, (+)

b) Sachmangel

Lieferung einer mangelhaften Sache gem. 434 I 3 BGB:
Verminderte Produktionskapazität, (+)

2) zus. Voraussetzung der §§ 280 II, 286 BGB?

str.: ob mangelhafte Leistung eine Verzögerung der mangelfreien Leistung bedeutet und deswegen Verzögerungsschaden vorliegt, weswegen Schadensersatz nur bei Verzug möglich ist, kann dahinstehen, da Verzug nach § 286 I BGB gegeben wäre, da Mahnung nach § 286 II Nr. 1 entbehrlich

3. zus. Voraussetzungen der §§ 280 III, 281 BGB

(-), da Produktionsausfall bereits eingetreten und deshalb durch Nachholung der Leistung nicht mehr beseitigt werden könnte

4. Vertretenmüssen gem. §§ 280 I 2 BGB, 276 BGB

wird vermutet (+)

5. Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden gem. § 249 I BGB

Hätte V die M2 sogleich am 1.11. einwandfrei geliefert, so hätte K sie sofort mit voller Kapazität einsetzen können und keinen Betriebsausfall in Höhe von 9x200,- € erlitten.

II) Ergebnis

K kann von V Ersatz des Produktionsausfalles (in Bezug auf M2) iHv 1800,- € verlangen.

**C) Anspruch der K gegen V auf Ersatz der Preisdifferenz (P gegenüber M2)
aus §§ 437 Nr. 2, 434, 280 I, III, 281 BGB**

I) Anspruchsentstehung

1) Voraussetzungen des § 437 BGB

a) wirksamer Kaufvertrag (+)

b) Sachmangel gem. § 434 BGB

Sachmangel gem. § 434 I 3 BGB: verminderte
Produktionskapazität bei Gefahrübergang

2) Pflichtverletzung, § 280 I 1 BGB

a) Nicht vertragsgemäße Leistung (Sachmangel) gem. § 434 I 3

BGB: Verminderte Produktionskapazität (str.) (+)

b) Nichtvornahme der Nacherfüllung (+)

3) Vertretenmüssen

gem. §§ 280 I 2 jeweils zu vermuten (+)

4) zus. Voraussetzungen der §§ 280 III, 281 BGB

(+), da geltend gemachte Preisdifferenz Schadensersatz statt der Leistung darstellt

a) Erfolgloses Setzen einer Nachfrist

aa) Hinreichend bestimmte Nachfristsetzung

(+), dass K es trotz ihres Wahlrechts aus § 439 der V überlässt, auf welche Art diese nacherfüllt, ist unschädlich

bb) Angemessene Nachfrist (+)

cc) Fruchtloser Fristablauf (+)

b) Kein Ausschluss des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung

§ 281 I 3 BGB, (+), da Pflichtverletzung nicht unerheblich

- c) **Recht zum Schadensersatz der Leistung ausgeschlossen durch nachträgliches Leistungsangebot**
str., ob der Schuldner berechtigt ist, dem Gläubiger durch Nachholung der Leistung nach Fristende das Recht zum Schadensersatz statt der Leistung und/oder zum Rücktritt „aus der Hand zu schlagen“

Dafür:

Schuldner kehrt mit der Nachholung der Leistung zur Vertragstreue zurück; Pflichtverletzung (=Leistungsdefizit) als Voraussetzung des Rücktrittsrechts entfällt. Allerdings Ausnahme für einen angemessenen Überlegungszeitraum nach Nachfristende

Dagegen:

Kein Recht zur „**dritten Andienung**“. Gläubiger soll nicht zu frühzeitiger Entscheidung über das Schicksal der Primärleistung und (des Vertrages) gezwungen werden.

→ hier K nach beiden Auffassungen zur Zurückweisung der Leistung berechtigt, da innerhalb des Überlegungszeitraumes (aA vertretbar).

5) Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden
(+), kein Mitverschulden gem. § 254 II BGB ersichtlich

6) Zwischenergebnis
Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung iH der Preisdifferenz entstanden.

II) Anspruch erloschen?

1) Anspruch auf Nutzungsersatz

a) Wortlautgetreue Auslegung

- Wertersatz für die (eingeschränkte) Nutzung der M2: §§ 281 V, 346 I, II BGB (+)
- kein Ausschluss des Wertersatzes nach § 346 III BGB
- Folglich bei Aufrechnung durch V gem. §§ 387, 389 BGB: Erlöschen des SE-Anspruchs

b) Teleologische Reduktion

- Verpflichtung zur Nutzungsentschädigung für die eingeschränkte Nutzung der M2 (80% der versprochenen Produktionskapazität) ist befremdlich, da K für die fehlenden 20% Leistungskapazität ihrerseits Schadensersatz verlangen kann (s.o.).

- Vergleich mit der verspäteten Lieferung von M1. K ist berechtigt, Schadensersatz für die entgangene Nutzung nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB zu verlangen. Der Ersatzumfang wäre allein durch einen etwaigen Abzug „neu für alt“ zu reduzieren (hier: (-)).
- Sinn und Zweck von § 281 Abs. 5 BGB ist aber: **Bereicherung** des schadensersatzberechtigten Gläubigers **verhindern**, nicht aber dessen Anspruch auf das positive Interesse beschneiden: Schadensersatz statt der Leistung richtet sich auf das positive Interesse (100% Produktionskapazität statt tatsächlich 80 %). Damit verträgt sich nicht, dass K Gebrauchsvorteile ausgleichen soll, die sie bei einwandfreier Leistung hätte behalten dürfen.
- Anzurechnen ist nur solcher **hypothetischen Wertverlust**, der auch bei einwandfreier Erfüllung aufgrund Abnutzung mittlerweile eingetreten wäre. **Fehlt** es daran oder wurde dieser bereits bei der Bestimmung des Wertes der entgangenen Leistung (kein Ansatz mit dem vollen Neupreis, sondern Abzug „neu für alt“) berücksichtigt, würde die Verpflichtung zur Nutzungsentschädigung aus §§ 346 I, II BGB dazu führen, dass der Gläubiger schlechter gestellt würde als er bei korrekter Erfüllung stünde.

- Teleologische Reduktion des § 281 V in Fällen, in denen der Gläubiger mit den Kosten für die Ersatzeindeckung **nicht** mehr erhält, als er bei korrekter Erfüllung in Händen hielte
- kein Nutzungsersatzanspruch des V (aA vertretbar)

2) Zwischenergebnis

Ein Anspruch der V auf Nutzungsausgleich besteht bei der gebotenen teleologischen Reduktion von § 281 V nicht (aA vertretbar).

III) Ergebnis

K ist berechtigt, von V Ersatz der Preisdifferenz (P gegenüber M2) zu verlangen.

Teil 2:

Von dem Stress der Maschinenkäufe ermüdet, wendet sich Kennerin K geschäftstüchtig den schönen Künsten zu, wobei es ihr gelingt, der Galeristin G ein Keramik-Wandrelief (Marktwert: 10.000,- €) zum Schnäppchenpreis von 8.000,- € „abzuluchsen“, das erst geliefert (und bezahlt) werden soll, sobald K eine für die Befestigung erforderliche, genau auf die Maße des Kunstwerkes und auf die Wohnzimmerwand der K zugeschnittene Halterung hat anfertigen lassen (Kosten: 600,- €). Gerade als die Wandhalterung fertig ist, teilt G der K mit, das Wandrelief sei in der Galerie aufgrund einer Unachtsamkeit des M, eines Mitarbeiters der G, zu Boden gefallen und dabei in „tausend Stücke“ zersprungen.

K verlangt von G Zahlung von 2600,- €. Zu Recht?

Teil II

A) Anspruch der K gegen G auf Schadensersatz iHv 2.600,- € aus §§ 280 Abs 1, Abs 3, 283 BGB

I) Anspruchsentstehung

1) Schuldverhältnis, § 280 I 1 BGB

wirksamer Kaufvertrag, (+)

2) Unmöglichkeit, § 275 I-III BGB

nachträglich objektive Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB

3) Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB

gem. § 276, 278 BGB, (+)

4) Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden gem. § 249 I BGB

Hätte G erfüllt, hätte K den Mehrwert des Bildes im Umfang von 2000,- € in ihrem Vermögen; ihr hypothetisches Vermögen wäre aber gleichwohl mit den Kosten für die Halterung belastet, so dass diese keinen Schaden darstellen.

II) Ergebnis: K kann von G Schadensersatz iHv von 2.000,- € verlangen.

B) Anspruch der K gegen G auf Aufwendungsersatz iHv 600,- € aus §§ 280 I, III, 283, 284 BGB

I) Anspruch besteht

- 1) Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung, (+)
(s.o.)**
- 2) Aufwendungen iSv § 284 BGB, (+)**
- 3) Vertrauen auf Erhalt der Leistung, (+)**
- 4) Kausalität des Vertrauens auf die Leistung für die Aufwendung,
(+)**
- 5) Zweckverfehlung (+)**
- 6) Kausalität der Pflichtverletzung für die Zweckverfehlung (+)**
- 7) Aufwendung nicht unbillig (+)**

II) Verhältnis zum Schadensersatzanspruch

- Wortlaut und hM: Alternativität
- Gegenansicht: Alternativität nur insoweit, als eine Doppelkompensation desselben Interesses vermieden werden muss.
- ➔ Teleologische Reduktion des § 284: Es ist kein Grund ersichtlich, warum Geschädigter sich zwischen Ersatz seines materiellen Schadens und seines immateriellen Schadens (=Zweckverfehlung einer ideellen Aufwendung) entscheiden müssen soll.
- ➔ Hier: Kumulation von Schadens- und Aufwendungsersatz zulässig, da die Aufwendung keinen kommerziellen Zweck verfolgte und auch keine Wertsteigerung des Kunstwerks bei hypothetischer Leistung bewirkt hätte

C) Gesamtergebnis

Je nachdem, welcher Ansicht man folgt, darf K alternativ Zahlung von 2.000,- € Schadens- oder 600,- € Aufwendungsersatz fordern oder aber beide Berechtigungen nebeneinander geltend machen und damit insgesamt Zahlung von 2.600,- € verlangen.

Teil 3:

Als K nach all den Enttäuschungen mit ihrem im Januar 2002 vom Gebrauchtwagenhändler H erworbenen Wagen aufs Land fahren möchte, lässt sich dieser plötzlich nicht mehr lenken. In der Werkstatt wird ein Herstellungsdefekt am Lenkgetriebe festgestellt; eine Reparatur ist unwirtschaftlich, so dass K den Wagen verschrotten lässt. K verlangt im März 2004 von G Rückzahlung des Kaufpreises. Als H darauf nicht reagiert, erhebt K Klage vor dem Amtsgericht. Das klageabweisende Urteil wird K im Juli 2004 zugestellt. Das Gericht ist der Ansicht, dass K im März 2004 nicht mehr wirksam vom Vertrag habe zurücktreten können. Im November 2004 trifft K zufällig den ehemaligen Eigentümer E des Wagens. E teilt K mit, dass er (E) anlässlich seines Verkaufes des Wagens im November 2001 dem H mitgeteilt habe, dass das Lenkgetriebe defekt sei.

Gibt es für K, die sich „in gemeiner Weise getäuscht“ fühlt, einen zulässigen prozessualen Weg, um Rückzahlung des Kaufpreises zu fordern?

Teil 3:

A) Zulässigkeit der Berufung

I) Statthaftigkeit gem. § 511 I, II Nr. 1 ZPO

- Endurteil im ersten Rechtszug (+)
- Wert des Beschwerdegegenstandes höher als 600,- € (+)

II) Berufung gem. § 517 ZPO verfristet; keine Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 233 ZPO ersichtlich

III) Ergebnis

Berufung unzulässig

B) Zulässigkeit einer erneuten Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises

I) Einwand der materiellen Rechtskraft

Die Klage ist unzulässig, wenn über denselben Streitgegenstand bereits rechtskräftig entschieden wurde.

1) Rechtskraft

Klageabweisende Ersturteil ist mittlerweile rechtskräftig (s.o.).

2) Derselbe Streitgegenstand

- Zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie: Antrag und zugrunde liegender Lebenssachverhalt. → allenfalls neuer Lebenssachverhalt durch neue Tatsachen.

- Zeitliche Grenze für die Rechtskraft ist § 767 II ZPO (sog. Präklusionswirkung der Rechtskraft): Die neue Tatsache muss nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des Erstprozesses entstanden sein. Als neue Tatsachen kommen möglicherweise in Betracht:

- a) **Arglistige Täuschung des H beim Verkauf: aber (-): bereits im Zeitpunkt des Erstprozesses gegeben.**
- b) **§ 438 III hätte möglicherweise angewendet werden müssen: aber (-): Rechtsanwendungsfehler ist keine Tatsache**
- c) **Kenntnis der arglistigen Täuschung über den Defekt: (-): Nach dem Zweck der Rechtskraft kommt es nicht auf die Kenntnis der Partei an**
- d) **K könnte möglicherweise nach § 123 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über den Defekt erklären.**
 - aa) Anfechtungserklärung erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des Erstprozesses:
Teile der Lit. stellen bei Gestaltungsrechten auf deren Ausübung ab, da erst dadurch die materielle Rechtslage umgestaltet werde.
 - bb) Anfechtungsgrund schon im Zeitpunkt des Erstprozess gegeben:
**Rspr. und übrige Lit. stellen auf objektive Entstehung des Gestaltungsrechts ab.
Dafür spricht:
Zweck der Rechtskraft: Rechtssicherheit
Ausgestaltung eines Rechts zur Vertragsauflösung als Gestaltungsrecht eher technische Frage.
Schwerer wiegende ipso-iure-Nichtigkeit des Vertrages nach §§ 134, 138 BGB kann ebenfalls nicht nachträglich in Zweitprozess geltend gemacht werden**

II. Ergebnis

Folgt man der Rspr., steht einer erneuten Rückzahlungsklage der Einwand der Rechtskraft entgegen, so dass sie unzulässig ist.